

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Herrn Ministerialrat  
Thomas Blöink  
Leiter des Referats für Rechnungs-  
legung, Publizität; Recht der Ab-  
schlussprüfung, Referat III A 3  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

Grundsatzabteilung  
WP Dieter Gahlen  
T. +49 30 - 726220-943  
F. +49 30 - 726220-949  
gahlen@dgrv.de

14. April 2016  
ga/TS

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes und unterstützen die in diesem Entwurf zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen zu einer weitgehenden „1-zu-1“-Umsetzung der **CSR-Richtlinie**, mit der die bürokratischen Belastungen der betreffenden Unternehmungen auf das von der Richtlinie vorgegebene Ausmaß begrenzt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch, dass der **Anwendungsbereich** grundsätzlich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (insbesondere große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern) beschränkt werden soll. Der pflichtmäßige Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie umfasst jedoch keine Genossenschaften. Im Sinne einer „1-zu-1“-Umsetzung wenden wir uns daher gegen eine Gleichstellung von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften bezüglich der nichtfinanziellen Berichterstattung.

**Inhaltlich** wird zudem im Begleitschreiben zum Referentenentwurf vorgeschlagen, die CSR-Berichterstattung in § 289c Abs. 2 HGB um „**Verbraucherbelange**“ zu erweitern, was die CSR-Richtlinie nicht fordert. In dem Begleitschreiben wird zutreffend festgestellt, dass Kundenbelange in einem marktwirtschaftlichen Umfeld von den Unternehmen sehr ernst genommen werden müssen, um die Unternehmensziele nicht zu gefährden. Die Beachtung von Kundenbelangen liegt somit bereits im Eigeninteresse eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens. Entsprechend offen gelegte Informationen können im Zweifel jedoch von Konkurrenten ausgenutzt werden. Das gilt insbesondere auch für die Belange von Verbrauchern als Endkunden. Hier sollte aufgrund der drohenden Bürokratiekosten und des fraglichen Nutzens im Sinne der „1-

zu-1“-Umsetzung auf die über die Anforderung der Richtlinie hinausgehende Ausweitung der CSR-Berichterstattung auf Verbraucherbelange verzichtet werden.

Nicht von der CSR-Richtlinie gefordert wird auch die in § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB-E verlangte **Erweiterung der Lageberichtspflichten** um Vorjahresvergleiche unter Auswertung der getroffenen Prognose, was in keinem direkten Zusammenhang zur CSR-Berichterstattung steht und eine Belastung mit ungewissem Nutzen für alle Lageberichtsersteller darstellt. Zudem sind Vorjahresangaben nur bei reinen Zahlenwerken und festen Vorgaben des Berichtsformats (Bilanz und GuV) sachgerecht. Bereits im Rahmen der Umsetzung der Bilanzrichtlinie hatten einzelne Stimmen eine solche Ausdehnung der Lageberichterstattung gefordert, die aus guten Gründen nicht vom Gesetzgeber im BilRUG berücksichtigt wurde. Entsprechende Anforderungen, die somit auch über die gesetzlichen Bestimmungen nach der BilRUG-Reform hinausgehen, finden sich bisher nur in DRS 20 zum „Konzernlagebericht“. Der DRS 20 konkretisiert die Ausgestaltung des Konzernlageberichts und ist an die Auslegung des Gesetzes gebunden. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Kodifizierung wird jedoch deutlich, dass der DRS 20 in diesem Punkt über die Auslegung des Gesetzes hinausgeht. Andernfalls wäre die gesetzliche Kodifizierung überflüssig. Wird jedoch eine über das Gesetz hinausgehende DRS-20-Anforderung im Nachhinein gesetzlich kodifiziert und dabei sogar vom Konzern- auf den Einzellagebericht ausgedehnt, stellt dieses die durch § 242 Abs. 1 Nr. 1 HGB beschränkte Legitimierung der DRSC-Tätigkeit in Frage, da das DRSC faktisch die Rolle des Gesetzgebers übernimmt.

Wir unterstützen ausdrücklich die Möglichkeit zur Platzierung der CSR-Berichterstattung **außerhalb des Lageberichts** (§ 289b Abs. 3 HGB-E) und die Flexibilität durch Rückgriff auf unterschiedliche **Berichtsformate** (§ 289d HGB-E). Es wäre noch klarzustellen, dass jedem Unternehmen die Entwicklung eines individuellen Berichtformats freisteht, soweit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Eine Vereinheitlichung der CSR-Berichte, wie sie derzeit durch die öffentliche Konsultation über die vorerst unverbindlichen Leitlinien zu nichtfinanziellen Informationen durch die EU-Kommission beabsichtigt zu sein scheint, ist abzulehnen. Die CSR-Berichterstattung kann nur unternehmensspezifisch erfolgen, weshalb es zu begrüßen ist, wenn über die verschiedenen Sozial- und Umweltbelange nur zu berichten ist, „wenn angebracht“ (§ 289c Abs. 2 HGB-E). Hier ist es konsequent und richtig, dass die Berichterstattung unter einem **Wesentlichkeitsvorbehalt** gestellt wird.

Aufgrund der Gesellschaftsorientierung des CSR-Berichts besteht im Rahmen der **Prüfung** die Gefahr einer Vergrößerung der **Erwartungslücke**, weshalb es angemessen ist, dass keine inhaltliche Prüfung, sondern nur eine „Vorlageprüfung“ vorgeschrieben ist (§ 317 Abs. 2 HGB-E). Dies ist auch konsistent mit der begrüßenswerten Möglichkeit zur Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts außerhalb des Lageberichts, der separat im Internet veröffentlicht werden kann.

Da der gesonderte nichtfinanzielle Bericht aber i.d.R. erst zeitlich nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung vorgelegt wird, sollte die Prüfung, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde, **nicht im Rahmen einer ergänzenden separaten Prüfung** erfolgen. Die entsprechende Prüfung sollte im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung durchgeführt werden, wie dies bisher schon um ein Jahr zeitversetzt bei der Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten erfolgt.

Wir schlagen daher vor, § 317 Absatz 2 Satz 4 HGB-E wie folgt zu fassen:

"Im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c ist nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Im Fall des § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist im Rahmen der folgenden Abschlussprüfung ~~sechs Monate nach dem Abschlussstichtag~~ eine ergänzende Prüfung durch den ~~selben~~ Abschlussprüfer durchzuführen, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde; § 316 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden."

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Dr. Eckhard Ott



i. V. Dieter Gahlen